

Gesetz vom über Stiftungen und Fonds im Burgenland
(Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Stiftungen und Fonds, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes Burgenland nicht hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Land Burgenland autonom verwaltet wurden.

(2) Auf Stiftungen und Fonds für Zwecke einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Stiftungen oder Fonds zu ihrer Errichtung, Abänderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für diese gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der staatlichen Genehmigung bedürfen oder der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Stiftungen

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind durch Willenserklärung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke dienen.

(2) Gemeinnützig im Sinne dieses Gesetzes sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, wissenschaftlichem, bildungspolitischen, sportlichem, sozialem oder materiellem Gebiete nützt. Der Stiftungszweck gilt auch dann im Sinne dieses Gesetzes als gemeinnützig, wenn durch die Tätigkeit der Stiftung ein bestimmter, jedoch nicht nach Verwandtschaft oder Schwägerschaft gebildeter Personenkreis gefördert wird.

(3) Wohltätig im Sinne dieses Gesetzes sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 3

Fonds

Fonds im Sinne dieses Gesetzes sind durch Willenserklärung des Fondsgründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke (§ 2 Abs. 2 und 3) dienen.

2. Abschnitt

Errichtung, Tätigkeit und Auflösung von Stiftungen und Fonds

§ 4

Allgemeines

(1) Die in diesem Abschnitt für Stiftungen getroffenen Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 lit. b, § 7 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 19, § 20 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z. 2), auch für Fonds. Dabei gelten die auf Stiftungen bezogenen Ausdrücke (Stiftungserklärung, Stiftungskurator, Stiftungskommissär, usw.) sinngemäß für Fonds (Fondserklärung, Fondskurator, Fondskommissär, usw.).

(2) Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, gilt hierfür die weibliche Form der Funktionsbezeichnung.

§ 5

Errichtung einer Stiftung

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Stiftungserklärung (§ 6) und die behördliche Entscheidung, daß die Stiftungserrichtung zulässig ist (§ 8), erforderlich.

§ 6

Stiftungserklärung

(1) Die Stiftungs-(Fonds-)erklärung hat zu enthalten:

1. a) bei Stiftungen:
die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen (Stammvermögen) für die Errichtung einer Stiftung dauernd zu widmen;
- b) bei Fonds:
die Willenserklärung des Fondsgründers, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung eines Fonds zu widmen, und
2. die Angabe des gemeinnützigen oder wohltätigen Stiftungszwecks.

(2) Der Stiftungserklärung sollen ferner angeschlossen sein:

1. ein Vorschlag für die Bestellung eines Stiftungskurators (§ 9 Abs. 2);
2. Angaben über den Inhalt der abzufassenden Stiftungssatzung (§ 12);
3. ein Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane (§ 13 Abs. 3);
4. Angaben über eine besondere Art der Anlage des Stiftungsvermögens (§ 14 Abs. 2).

(3) Die Stiftungserklärung muß schriftlich abgefaßt sein.

(4) Soll die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters errichtet werden, so muß die Stiftungserklärung unwiderruflich gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 22) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Stifters versehen sein. Diese Unterschrift kann auch vor der Behörde geleistet werden.

(5) Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung. Das Verlassenschaftsgericht hat von einer solchen letztwilligen Anordnung die Behörde zu verständigen. Dem Land obliegt die Verwaltung der zu errichtenden Stiftung, insbesondere die Sicherstellung und Einbringung des Stammvermögens, bis zur Bestellung des Stiftungskurators oder, wenn ein Stiftungskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Stiftungsorgane.

§ 7

Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung

- (1) Die Errichtung einer Stiftung ist zulässig, wenn
1. die Stiftungserklärung dem § 6 entspricht;
 2. der Stiftungszweck gemeinnützig oder wohltätig ist und
 3. a) bei Stiftungen:
das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend ist;
 - b) bei Fonds:
das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszwecks hinreichend ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist insbesondere dann nicht hinreichend, wenn die Erträgnisse voraussichtlich auf längere Sicht oder dauernd nur die Erhaltung von Liegenschaften ermöglichen, ohne daß diese der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

(3) Das Fondsvermögen ist dann hinreichend, wenn das gewidmete Fondsvermögen zum Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszwecks erwarten läßt.

§ 8

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Behörde.

(2) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung kommt bei Stiftungen unter Lebenden dem Stifter, bei Stiftungen von Todes wegen dem Land und den Erben des Stifters oder dem Testamentvollstrecker Parteistellung zu.

(3) Im Spruch des Bescheides über die Bewilligung der Stiftung sind der wesentliche Inhalt der Stiftungserklärung (§ 6), der Name der Stiftung (§ 10) und ihr Sitz (§ 11) anzuführen. Der Spruch ist im Landesamtsblatt für das Burgenland auf Kosten der Stiftung zu verlautbaren.

(4) Mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit.

§ 9

Stiftungskurator

(1) Für Stiftungen, deren Errichtung als zulässig erklärt wurde, hat die Behörde einen Stiftungskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses der hiefür vorgesehenen Person.

(2) Zum Stiftungskurator ist die in der Stiftungserklärung vorgeschlagene Person zu bestellen. Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor oder stimmt die vorgeschlagene Person der Bestellung nicht zu, so ist der Stiftungskurator aus dem Kreis der allenfalls vom Stifter für eine erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane namhaft gemachten Personen unter Bedachtnahme auf die Reihenfolge ihrer Nennung und ihrer Eignung zu bestellen.

(3) Liegen auch Vorschläge für die Bestellung der Stiftungsorgane nicht vor oder stimmen die vorgeschlagenen Personen der Bestellung zum Stiftungskurator nicht zu, so kann die Behörde auch andere eigenberechtigte und geeignete Personen zum Stiftungskurator bestellen.

(4) Dem Stiftungskurator obliegen:

1. die vorläufige Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens;
2. die vorläufige Vertretung der Stiftung;
3. die Vorlage der Stiftungssatzung (§ 12);

4. die Erstattung eines Vorschlages für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane; dabei hat der Stiftungskurator auf schon in der Stiftungserklärung erstattete Vorschläge Bedacht zu nehmen.

(5) Der Vorschlag des Stiftungskurators für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane ist der Behörde zugleich mit der Stiftungssatzung vorzulegen.

(6) Kommt der Stiftungskurator seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nach, so hat ihn die Behörde abuberufen und nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 einen neuen Stiftungskurator zu bestellen.

(7) Die Behörde kann von der Bestellung eines Stiftungskurators absehen, wenn der Stifter gleichzeitig mit der Stiftungserklärung die Stiftungssatzung vorlegt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane erstattet. In diesem Falle hat die Behörde gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Stiftungserrichtung auch über die Stiftungssatzung und die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane zu entscheiden.

(8) Der Stiftungskurator hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf angemessene Vergütung. Die satzungsgemäße Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens und die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen dürfen durch die Vergütung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Behörde.

(9) Die Tätigkeit des Stiftungskurators endet mit der erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane (§ 13 Abs. 3).

§ 10

Name der Stiftung

(1) Der Name der Stiftung hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung sowie zur Unterscheidung von anderen Stiftungen den Namen einer physischen oder juristischen Person und einen Hinweis auf den

Stiftungszweck zu enthalten. Ist zur Führung des Namens der Stiftung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so darf die Stiftung diesen Namen nur dann führen, wenn diese Zustimmung vorliegt.

(2) Der Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung hat ihren Namen unter Bedachtnahme auf den in der Stiftungserklärung angegebenen Namen anzuführen, sofern dieser den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

(3) Ist in der Stiftungserklärung der Name der Stiftung nicht angeführt oder die angegebene Namensführung unzulässig, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 den Namen der Stiftung festzusetzen.

(4) Die Stiftung hat in ihrem Schriftverkehr ihren vollständigen Namen zu führen.

§ 11

Sitz der Stiftung

(1) Sitz der Stiftung ist der Ort, an dem ihre Verwaltung geführt wird. Dieser Ort muß im Burgenland liegen.

(2) Ist in der Stiftungserklärung der Sitz der Stiftung nicht angegeben oder liegt der angegebene Ort nicht im Burgenland, so hat die Behörde den Sitz der Stiftung festzusetzen (§ 8 Abs. 3). Vor der Entscheidung darüber ist bei Stiftungen unter Lebenden der Stifter zu hören.

§ 12

Stiftungssatzung

(1) Der Stiftungskurator hat innerhalb von drei Monaten nach

seiner Bestellung der Behörde die Stiftungssatzung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Stiftungssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung;
2. Angaben über das Stammvermögen der Stiftung;
3. Angaben über den Stiftungszweck, die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens, den durch die Stiftung begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung von Stiftungsgenüssen;
4. die Bezeichnung der Stiftungsorgane und ihrer Aufgaben sowie die Regelung ihrer Bestellung und Abberufung;
5. die Gültigkeitserfordernisse für Beschlußfassungen sowie die Regelung der Vertretung der Stiftung und der Form der Fertigung;
6. die Regelung der allfälligen Zuerkennung von Vergütungen an Stiftungsorgane (§ 13 Abs. 5);
7. die Regelung der Verwendung des bei einer Auflösung der Stiftung noch vorhandenen Stiftungsvermögens.

(3) Die Stiftungssatzung darf die Verwaltung der Stiftung durch Organe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur dann vorsehen, wenn hiezu die ausdrückliche Zustimmung der obersten Organe dieser Körperschaft vorliegt oder die Stiftung von einer solchen Körperschaft selbst errichtet wird.

(4) Die Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Behörde. Im Genehmigungsverfahren haben der Stifter und der Stiftungskurator Parteistellung.

(5) Die Genehmigung einer Stiftungssatzung darf nur versagt werden, wenn diese diesem Gesetz nicht entspricht oder mit der Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt bei Stiftungen von Todes wegen nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung abweicht, sofern die Abweichungen dem vermutlichen Willen des Stifters entsprechen und zweckmäßig sind.

(6) Wird einer Stiftungssatzung die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator, im Falle des § 9 Abs. 7 der Stifter, innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist der Behörde eine entsprechend geänderte Stiftungssatzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Auf der dem Genehmigungsbescheid anzuschließenden Ausfertigung der Stiftungssatzung ist die erteilte Genehmigung zu beurkunden.

(8) Mit der Genehmigung der Stiftungssatzung darf die Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszwecks tätig werden.

§ 13

Stiftungsorgane

(1) Den Stiftungsorganen obliegt die Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erhaltung des Stammvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks, sowie die Vertretung der Stiftung. Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung dieses Gesetzes und der Stiftungssatzung ordentlich und gewissenhaft zu besorgen.

(2) Zu Stiftungsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt und geeignet sind und sich mit ihrer Bestellung ausdrücklich als einverstanden erklärt haben. Dies gilt bei Bestellung einer juristischen Person zum Stiftungsorgan auch für die zur Vertretung dieser juristischen Person berufenen physischen Personen. Behördenorgane, die mit der Aufsicht über eine Stiftung betraut sind, dürfen nicht zu Stiftungsorganen dieser Stiftung bestellt werden.

(3) Die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane obliegt der Behörde. Sie hat die vom Stiftungskurator (§ 9 Abs. 4 Z 4) oder vom Stifter (§ 9 Abs. 7) vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn diese die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen. Anderenfalls hat die Behörde dem Stiftungskurator, im Falle des § 9 Abs. 7 dem

Stifter, aufzutragen, innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(4) Jede weitere Bestellung oder Abberufung von Stiftungsorganen ist der Behörde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Namens und der Adresse des Stiftungsorganes bekanntzugeben.

(5) Die Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit haben die Stiftungsorgane nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und nur insoweit, als die Vergütung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen dürfen durch die Vergütung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Behörde.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der Behörde. Die Behörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks zu überwachen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlage von Mündelgeld entsprechenden Art und Weise anzulegen, sofern die Stiftungserklärung nicht anderes bestimmt. Die Anlage ist der Behörde über Verlangen nachzuweisen.

(3) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder über die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Die Stiftung hat der Behörde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie deren Vermögensstand zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Dem Rechnungsabschluß ist ein Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr zur Erfüllung des Stiftungszwecks erbrachten Leistungen anzuschließen.

(5) Den Organen der Behörde ist jederzeit Einsicht in die die Verwaltung der Stiftung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 15

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

(1) Die Behörde hat Stiftungsorganen, die eine ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund der Stiftungssatzung obliegende Aufgabe nicht oder nicht ordnungsgemäß besorgen, die (ordnungsgemäße) Besorgung dieser Aufgaben unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(2) Die Behörde hat Stiftungsorgane, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen oder einem Auftrag nach Abs. 1 nicht nachkommen, abzuberufen.

§ 16

Stiftungskommissär

(1) Die Behörde hat für eine Stiftung einen Stiftungskommissär zu bestellen, wenn

1. Stiftungsorgane in der zur Beschlußfassung notwendigen Anzahl nicht mehr vorhanden sind oder
2. die dauernde Erhaltung des Stiftungsvermögens oder die

Erfüllung des Stiftungszwecks durch pflichtwidriges Verhalten von Stiftungsorganen gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Stiftungskommissärs geht die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung auf diese Person über. Der Stiftungskommissär hat im Falle des Abs. 1 Z 1 der Behörde innerhalb von acht Wochen nach seiner Bestellung einen Vorschlag für die Neubestellung der in der Stiftungssatzung vorgesehenen Stiftungsorgane zu erstatten. Die Neubestellung der Stiftungsorgane obliegt der Behörde; auch für die Neubestellung sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(3) Die Behörde hat den Stiftungskommissär abzurufen, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung (Abs. 1) weggefallen sind.

(4) Der Stiftungskommissär hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf angemessene Vergütung. Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen dürfen durch die Vergütung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Behörde.

§ 17

Änderung der Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluß der Stiftungsorgane geändert werden, wobei der Stifterwille zu beachten ist. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Behörde. Im Verfahren über die Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung kommen dem Stifter und der Stiftung Parteistellung zu.

(2) Dem Genehmigungsantrag ist die Stiftungssatzung in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Die Genehmigung einer Änderung der Stiftungssatzung darf nur versagt werden, wenn diese Änderung diesem Gesetz nicht entspricht oder mit der Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt bei Stiftungen von Todes wegen nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung abweicht, sofern die Abweichungen dem ursprünglichen Willen des Stifters entsprechen und zweckmäßig sind.

(4) Auf der dem Genehmigungsbescheid anzuschließenden Ausfertigung der Stiftungssatzung ist die erteilte Genehmigung zu beurkunden.

(5) Die Behörde hat den Stiftungsorganen die Änderung der Stiftungssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Stifterwillens erforderlich ist. Kommen die Stiftungsorgane dieser Aufforderung nicht innerhalb von acht Wochen nach, so hat die Behörde die Stiftungssatzung entsprechend zu ändern. Im Verfahren über eine derartige Änderung haben der Stifter und die Stiftung Parteistellung.

(6) Die Behörde hat die Änderung der Stiftungssatzung auf Kosten der Stiftung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren, wenn die Änderung den Namen, den Sitz oder den Zweck der Stiftung betrifft.

§ 18

Besondere Voraussetzungen für die Änderung der Stiftungssatzung

(1) Der Name einer Stiftung darf nur geändert werden, wenn sich der Personennamenname oder der Stiftungszweck, die dem Namen der Stiftung zugrundeliegen, geändert haben. Auch für Namensänderungen ist § 10 Abs. 1 letzter Satz anzuwenden.

(2) Der Sitz der Stiftung kann innerhalb des Burgenlandes geändert werden, wenn dies zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(3) Der Stiftungszweck und der durch die Stiftung begünstigte Personenkreis dürfen nur geändert werden, wenn die Stiftung ohne eine solche Änderung ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungssatzung nicht mehr erfüllen könnte oder der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder wohltätig wäre.

(4) Das satzungsgemäß bestimmte Stammvermögen der Stiftung darf nur geändert werden, wenn sein Wert hiedurch nicht gemindert wird und die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet bleibt.

(5) Die Bestimmungen der Stiftungssatzung über die Stiftungsorgane dürfen nur geändert werden, wenn der Stiftungskommissär sonst keinen Vorschlag für die Neubestellung von Stiftungsorganen (§ 16 Abs. 2) erstatten könnte oder wenn durch die Änderung die Verwaltung der Stiftung zweckmäßiger gestaltet werden könnte.

§ 19

Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds

(1) Stiftungen sind in Stiftungsfonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen, auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 18 Abs. 3), aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks voraussichtlich durch mindestens 20 Jahre gewährleistet ist, sofern der Stifterwille nicht entgegensteht.

(2) Die Umwandlung einer Stiftung in einen Stiftungsfonds hat durch Änderung der Stiftungssatzung zu erfolgen. Die Behörde hat den Stiftungsorganen bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 diese Änderung aufzutragen. Kommen die Stiftungsorgane dieser Aufforderung

nicht innerhalb von acht Wochen nach, so hat die Behörde die Stiftungssatzung entsprechend zu ändern. Im Verfahren über eine derartige Änderung haben der Stifter und die Stiftung Parteistellung.

(3) Die bisherigen Stiftungsorgane werden zu Organen des Stiftungsfonds. Der Name hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftungsfonds zu enthalten.

§ 20

Auflösung von Stiftungen

(1) Eine Stiftung (ein Fonds) ist auf ihren (seinen) Antrag oder von Amts wegen von der Behörde aufzulösen, wenn

1. a) bei Stiftungen:

ein Stiftungsvermögen (§ 14 Abs. 2) nicht mehr vorhanden ist oder dessen Ertragnisse zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Stiftungsvermögens besteht;

b) bei Fonds:

ein Fondsvermögen (§ 14 Abs. 2) nicht mehr vorhanden ist oder zur Erfüllung des Fondszwecks nicht mehr ausreicht und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Fondsvermögens besteht;

2. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks - auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 18 Abs. 3) - nicht mehr ausreicht, eine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Stiftungsvermögens nicht besteht und auch die Voraussetzungen für ein Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds (§ 19) nicht vorliegen, oder

3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder wohltätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist und auch eine Änderung der Stiftungssatzung nach § 18 Abs. 3 nicht möglich ist.

(2) Im Verfahren zur Auflösung einer Stiftung haben der Stifter, die Stiftung sowie jene Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Falle der Auflösung der Stiftung deren Vermögen zufällt, Parteistellung.

(3) Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung.

(4) Die Auflösung der Stiftung ist auf Kosten der Erwerber des Stiftungsvermögens (§ 21 Abs. 3) im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Im Falle der Auflösung gemäß Abs. 1 Z 1 trägt die Kosten der Verlautbarung das Land.

§ 21

Verfügung über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung der Stiftung

(1) Im Auflösungsbescheid ist auch über das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Stiftungsvermögen zu verfügen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist mit deren Zustimmung den Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Fall der Auflösung der Stiftung das Vermögen zufällt, oder, falls dies nicht möglich ist, einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck zuzuführen.

(3) Das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Auflösungsbescheides noch vorhandene Stiftungsvermögen geht in das Eigentum der Personen über, die in diesem Bescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

3. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 22

Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

§ 23

Stiftungs- und Fondsregister

(1) Die Landesregierung hat für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, ein Register zu führen und auf Ansuchen Auskünfte über die im Register enthaltenen Angaben zu erteilen. In das Register kann jedermann Einsicht nehmen sowie Abschriften und Auszüge von den Eintragungen verlangen.

(2) Das Register hat hinsichtlich der Stiftungen und Fonds zu enthalten:

1. den Namen, den Sitz und die Adresse;
2. Angaben über den Zweck;
3. Angaben über den begünstigten Personenkreis;
4. die Namen und Adressen der Vertretungsorgane;
5. den Tag der Errichtung sowie Angaben über allfällige Satzungsänderungen, die Umwandlung oder Auflösung.

(3) In das Register sind unter einer laufenden Nummer jeweils das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides einzutragen, mit dem die im Abs. 2 angeführten Verfügungen der Behörde erfolgten. Bei einer Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist dies deutlich erkennbar zu machen. In Auszüge (Abschriften) aus dem Register werden solche Eintragungen nur

aufgenommen, soweit es beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

(4) Im Register darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden. Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bei einer Eintragung sind zu berichtigen. Berichtigungsvermerke sind unter Angabe des Tages der Berichtigung vom Registerführer zu unterschreiben.

(5) Das Register ist dauernd aufzubewahren.

(6) Von der erfolgten Eintragung in das Register ist das Vertretungsorgan der Stiftung (des Fonds) zu verständigen.

§ 24

Bestätigung der Vertretungsbefugnis

Die Behörde hat den Stiftungsorganen (Fondsorganen) auf Verlangen Bestätigungen über ihre Vertretungsbefugnis auszustellen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Stiftungen oder Fonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden und den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 1 oder des § 3 entsprechen, gelten als Stiftungen oder Fonds im Sinne dieses Gesetzes. Im übrigen finden auf diese Stiftungen und Fonds die einschlägigen Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Satzungen der in Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds sind hinsichtlich ihrer Namensführung, Zweckbestimmung oder

Organisation von Amts wegen zu ändern, wenn es zur Anpassung der Satzung an die Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Anpassung erforderliche Abänderung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 26

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Soweit sie als landesrechtliche Vorschriften im Burgenland noch gelten:
 - a) das Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1841, Politische Gesetzessammlung Band 69, Nr. 60;
 - b) Art. 23 und 24 des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925;
2. das Burgenländische Stiftungs-Reorganisationsgesetz, LGBI. Nr. 21/1955.

V o r b l a t t

1. Problem:

Es bestehen im Burgenland keine materiellen gesetzlichen Regelungen betreffend das Stiftungs- und Fondswesen.

2. Ziel:

Das Ziel des vorliegenden Entwurfes ist eine umfassende, zeitgemäße und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Regelung des Stiftungs- und Fondswesens im Burgenland.

3. Alternativen:

Als Alternative käme allenfalls eine - allerdings unzweckmäßige - bloß punktuelle inhaltliche Regelung des Stiftungs- und Fondswesens in Betracht.

4. Kosten:

Ins Gewicht fallende Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind durch den Vollzug des vorliegenden Entwurfes nicht zu erwarten, zumal bereits bisher eine Vollziehung des Stiftungs- und Fondswesens im Landesbereich (durch den Landeshauptmann) im Rahmen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes erfolgt ist.

5. EU(EWR)-Konformität:

Diesen Gegenstand regelnde EU(EWR)-Normen existieren nicht.

E r l ä u t e r u n g e n

1. Allgemeiner Teil:

Das Stiftungs- und Fondswesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als der Zweck von Stiftungen oder Fonds nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht oder soweit solche schon vor dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (1. Oktober 1925) von den Ländern autonom verwaltet wurden.

Es wurde zwar mit dem Burgenländischen Stiftungs-Reorganisationsgesetz, LGBL. Nr. 21/1955, eine Regelung betreffend die Überleitung von Stiftungen und Fonds in die Zweite Republik getroffen; dieses Gesetz enthielt aber keine generelle Regelung dieser Materie und ist heute im übrigen infolge Zeitablauf praktisch hinfällig geworden. Neben diesem Gesetz haben im Burgenland derzeit noch das Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1841 über die Kompetenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen sowie Art. 23 und 24 des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes, BGBL. Nr. 277/1925, - teilweise - landesrechtliche Geltung. Die beiden letztgenannten Regelungen enthalten aber lediglich Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit und treffen keine inhaltliche Regelung des Gegenstandes.

Während der Bund mit dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBL. Nr. 11/1975, erstmals für seinen Bereich eine umfassende Regelung traf und mehrere Länder in der Folge einschlägige Gesetze erließen, hat bislang neben dem Burgenland lediglich Vorarlberg das Stiftungs- und Fondswesen noch keiner generellen Regelung zugeführt. Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß auch in drei weiteren Ländern (Oberösterreich, Steiermark und Wien) bis zum Jahre 1988 keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen existierten.

Die Notwendigkeit der Erlassung eines Stiftungs- und Fondsgesetzes ergibt sich besonders aus folgenden Gründen:

- Es entspricht den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit, daß die Tätigkeit der Behörden gesetzlich vorausbestimmt und daher voraussehbar und nachprüfbar ist. Dies war bisher für die Tätigkeit der Stiftungs- und Fondsbehörde mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen nicht in zufriedenstellendem Maße gegeben. Es soll daher durch das vorliegende Gesetz das Ausmaß der staatlichen Aufsicht über Stiftungen und Fonds, denen ein privatrechtlicher Gründungsakt zugrundeliegt, auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden.

- Es entspricht ferner den im Burgenland angestellten Bemühungen um Rechtsbereinigung und Erleichterung des Zuganges zum Landesrecht, wenn mit der Neuregelung des Stiftungs- und Fondswesens Bestimmungen, die teilweise bis in die Zeit Maria Theresias zurückreichen - die also rund 250 Jahre alt sind und deren Publizität nur in höchst unzureichendem Maße gegeben ist -, beseitigt und durch neue, den geänderten Verhältnissen angepaßte Regelungen ersetzt werden.

- Nicht zuletzt soll mit der in Angriff genommenen Neuregelung des Stiftungs- und Fondswesens auch eine gewisse Neubelebung dieses Bereiches angeregt werden. Es soll damit jedenfalls vermieden werden, daß wegen der unklaren Gesetzeslage und insbesondere der mangelhaften rechtlichen Bestimmtheit des Ausmaßes der staatlichen Aufsicht über derartige Stiftungen und Fonds stiftungswillige Personen davon abgehalten werden, eine Vermögensmasse zur Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds zur Verfügung zu stellen und damit zur Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke beizutragen.

Der Bundesgesetzgeber hat ein Privatstiftungsgesetz erlassen (BGBl. Nr. 694/1993). Die Regelungen des vorliegenden Entwurfes werden dadurch nicht berührt, zumal in diesem Bundesgesetz lediglich Bestimmungen über "eigennützige" Stiftungen getroffen werden, während sich der vorliegende Entwurf (wie auch alle anderen Landesgesetze) auf dem Boden der verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage ausschließlich auf gemeinnützige oder wohltätige Stiftungen bezieht (s. dazu auch die Erläuterungen zu § 2).

2. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Abs. 1:

Dieses Gesetz findet nur auf Stiftungen und Fonds Anwendung, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt beruhen und für deren Regelung das Land zuständig ist. Auf Fonds und Stiftungen, die durch ein Landesgesetz errichtet werden, ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Zur Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereiches des Gesetzes wurde der Wortlaut der einschlägigen Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG berücksichtigt und damit als Abgrenzungskriterium gegenüber der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes übernommen.

Abs. 2:

Im Zusammenhang mit der Regelung des Abs. 2 ist vor allem eine Unterscheidung zwischen Katholischer Kirche, Evangelischer Kirche und den übrigen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu treffen.

Für Stiftungen und Fonds im Bereich der Katholischen Kirche, die von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit errichtet werden und religiöse oder caritative, also kirchliche Zwecke verfolgen, gilt das Hinterlegungsverfahren gemäß Art. XV § 7 des Konkordats 1933, BGBl. II Nr. 2/1934. Für solche Stiftungen und Fonds ist das gegenständliche Gesetz nicht anwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich neu zu errichtender Stiftungen im Rahmen der Evangelischen Kirche gemäß § 4 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961. Auch Stiftungen, die nach kirchlichem Recht keine kirchliche Rechtspersönlichkeit haben, werden im Hinblick auf Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 von der Anwendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ausgenommen. Es handelt sich insbesondere um sogenannte Zustiftungen (Messenstiftungen usw.) der Katholischen Kirche. Ähnliches gilt für die Stiftungen im Bereich der Orthodoxen Kirche.

Die kirchlichen Stiftungen oder Kultusstiftungen können aber nicht zur Gänze vom Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes ausgenommen werden, da es Stiftungen gibt, die die Katholische oder die Evangelische Kirche nicht in ihre Stiftungshoheit übernehmen wollen. Ferner ist es denkbar, daß Kultusstiftungen mit Zustimmung der kirchlichen Obrigkeit als staatliche Stiftungen errichtet werden, etwa dann, wenn interkonfessionelle, ökumenische oder ähnliche Zwecke verfolgt werden. Darüber hinaus sind solche staatlichen Kultusstiftungen derzeit im Rahmen der Israelitischen Religionsgesellschaft notwendig. Der Israelitischen Religionsgesellschaft steht nämlich, anders als der Katholischen und der Evangelischen Kirche, kein staatlicherseits respektiertes Stiftungsrecht über den Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 hinaus zu. Der Staatseinfluß auf jüdische Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit besteht also so wie seinerzeit bei nicht rein kirchlichen Stiftungen nach dem Katholikengesetz. Ähnliches gilt für die Griechisch-orientalische Kirche nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Griechisch-orientalischen Kirche, BGBl. Nr. 229/1967. Auch dieses Gesetz kennt keine Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit können daher nur unter staatlicher Stiftungshoheit errichtet werden. Für den Islam fehlen überhaupt nähere Anhaltspunkte für die Tätigkeit inländischer Kirchengemeinden. Dort liegen nämlich die rechtlichen Grundlagen für die Entfaltung des religiösen Lebens der Anhänger des Islams nicht in den Gemeindebildungen oder sonstigen kooperativen Gestaltungen, sondern in den frommen Stiftungen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält eine Definition des Stiftungsbegriffes. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes anhand der zum Zeitpunkt ihrer Schaffung gegebenen Begriffsinhalte ausgelegt werden müssen (Versteinerungstheorie). Hiefür seien in erster Linie die in diesem Zeitpunkt bestandenen Rechtsvorschriften maßgebend, sodaß für die gegenständliche Begriffsauslegung § 646 ABGB heranzuziehen ist.

Als Wesensmerkmale einer Stiftung kommen in Betracht:

- Charakter als Vermögensmasse,
- Zweckgebundenheit,
- Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit,
- unbeschränkte Dauer.

Die Grundidee des Stiftungswesens liegt also darin, daß ein Privatvermögen durch eine Willensanordnung des Stifters dauernd für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke gewidmet wird.

Zu § 3:

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen nur Fonds, die aufgrund eines privaten Widmungsaktes begründet werden. Dieses Gesetz ist daher für sämtliche durch Gesetz errichtete Fonds, die in der Regel auch einen besonderen Zweck verfolgen, nicht anzuwenden.

Der Hauptunterschied zwischen Stiftungen und Fonds besteht darin, daß die Stiftungen auf Dauer eingerichtet sind und daher nur die Erträgnisse des Stammvermögens der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen, während dies bei Fonds nicht der Fall ist und daher auch das Fondsvermögen einschließlich allfälliger Erträgnisse zur Erfüllung des Fondszwecks herangezogen werden darf.

Da im übrigen eine der Stiftung sehr ähnliche Rechtskonstruktion gegeben ist, kann auf die Ausführungen über die Stiftungen verwiesen werden.

Zu § 4:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden ausdrückliche Regelungen nur für Stiftungen getroffen; sie gelten jedoch - sofern nicht anderes bestimmt ist - auch für Fonds.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung werden die rechtlichen Erfordernisse für die Errichtung einer Stiftung bestimmt, nämlich die Stiftungserklärung und die behördliche Annahme der Errichtung.

Zu § 6:

In dieser Vorschrift werden jene Elemente normiert, die eine Stiftungserklärung zu enthalten hat. Da ein Wesensmerkmal der Stiftung ihre unbeschränkte Dauer sein soll, muß bei Stiftungen unter Lebenden die Stiftungserklärung unwiderruflich abgegeben werden.

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung soll eine vorläufige Verwaltung einer Stiftung gesichert werden. Dies wurde deshalb als notwendig erachtet, weil zwischen der behördlichen Erklärung, daß die Errichtung einer Stiftung zulässig ist, und der Genehmigung einer Stiftungssatzung ein längerer Zeitraum liegen kann. Durch die Bestellung eines Stiftungskurators soll vermieden werden, daß die Errichtung einer Stiftung unnötig verzögert wird.

Zu § 10:

Bereits aus dem Namen einer Stiftung muß ersichtlich sein, daß es sich hiebei um eine Stiftung handelt. Dabei soll der Stifterwille Berücksichtigung finden. Geht der Name der Stiftung aus der Stiftungserklärung nicht hervor oder ist er unzulässig, so ist der Name der Stiftung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 von der Stiftungsbehörde festzusetzen.

Zu § 12:

Die Stiftungssatzung bildet die autonome Norm für eine Stiftung. Durch ihre Abfassung soll dafür gesorgt sein, daß der Wille des Stifters berücksichtigt wird. Da die Stiftungssatzung der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedarf, wurde im Genehmigungsverfahren dem Stifter und dem Stiftungskurator Parteistellung eingeräumt.

Erst mit der Genehmigung der Stiftungssatzung kann die Stiftung ungehindert ihre Tätigkeit aufnehmen. Sie unterliegt nur insoferne der staatlichen Aufsicht, als diese im vorliegenden Gesetz vorgesehen ist.

Zu § 13:

Mit der erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane endet die Tätigkeit des Stiftungskurators.

Zu § 17:

Die Änderung der Stiftungssatzung wurde in der bisherigen Verwaltungspraxis und in der Lehre als Permutation bezeichnet. Man versteht darunter eine Verfügung der Stiftungsbehörde, durch die eine wesentliche Abänderung der Stiftung veranlaßt wird, ohne die Kontinuität ihres Daseins zu unterbrechen. Die Permutation stellt somit die Vermittlung zwischen den beiden kollidierenden Grundsätzen der Stiftungsverwaltung dar, nämlich zum einen, daß die Stiftung für alle folgenden Zeiten zu dauern bestimmt ist und zum anderen, daß die Anordnungen des Stifters einzuhalten sind.

Zu § 19:

Die Dauerhaftigkeit ist ein wesentliches Begriffsmerkmal einer Stiftung, und es liegt im Bestreben der Stiftungsbehörde, nach Tunlichkeit eine Stiftung lebensfähig zu erhalten. Wenn nun der Stiftung die Erträgnisse zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen, andererseits aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks voraussichtlich durch 20 Jahre gewährt wäre, so kann diese Stiftung in einen Stiftungsfonds umgewandelt werden. Es soll mit dieser Regelung den wirtschaftlichen und finanziellen Veränderungen, die eintreten können, dadurch Rechnung getragen werden, daß Stiftungen, deren Erträgnisse zu einer Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen, unter Aufbrauch des Stammvermögens "auslaufen".

Zu § 20:

Für das österreichische Stiftungsrecht ist wesentlich, daß eine Stiftung für alle folgenden Zeiten errichtet wird. Ist aber ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden oder reicht es zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks nicht aus und liegen auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Stiftungsfonds nicht vor, so muß die Stiftung aufgelöst werden.

Zu § 21:

Bei der Übertragung eines Stiftungsvermögens an Stiftungen mit gleichartigem Zweck können im allgemeinen jene Stiftungen herangezogen werden, die auf dem gleichen Gebiet sozialer, humanitärer oder kultureller Fürsorge tätig sind. Eine erschöpfende Definition des Begriffs "möglichst nahekommender gemeinnütziger oder wohltätiger Zweck" läßt sich naturgemäß nicht geben. Es wird bei der Übertragung des Stiftungsvermögens an eine andere Stiftung vor allem auf den Willen des Stifters Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 23:

Die Führung eines Stiftungs- und Fondsregisters dient einerseits dazu, der Behörde einen raschen und verläßlichen Überblick über die bestehenden Stiftungen und Fonds zu verschaffen; dies erleichtert und beschleunigt auch die Erteilung von Auskünften.

Zu § 25:

Diese Bestimmung soll eine Überleitung der bestehenden Stiftungen und Fonds auf die neue Rechtsgrundlage sichern. Vor allem wird damit auch die Möglichkeit geschaffen, Stiftungen, die mangels Vermögens nicht mehr aufrechterhalten werden können, in Anwendung des § 20 des Gesetzes auflösen und - soweit erforderlich - liquidieren zu können.